

Verein für Vogelschutz und Vogelkunde «Bödeli», 3800 Interlaken

www.vsvb.ch Tel. 076 250 20 29

Statuten des Vereins

Artikel 1: Name

- 1 Unter dem Namen «Verein für Vogelschutz und Vogelkunde (VVB) «Bödeli» 3800 Interlaken» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort seiner Präsidentin oder seines Präsidenten.
- 2 Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke.

Artikel 2: Zugehörigkeit

- Der VVB ist mit seinen Mitgliedern Mitglied bei der Sektion von «BirdLife Bern» und durch diesen, Mitglied bei «BirdLife Schweiz».
- 2 Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

Artikel 3: Zweck

Der VVB bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der Tiere und Pflanzen, insbesondere auch der Vogelwelt, sowie die Erhaltung der Natur und Förderung der Biodiversität im Raum Bödeli und darüber hinaus.

Artikel 4: Mittel

Der VVB ist bestrebt, diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt;
- b) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur-und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen;
- c) Förderung der Jugendarbeit;
- d) Pflege, Unterhalt, Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen;
- e) Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Produktionsweisen und Nutzungsformen in der Land- und Forstwirtschaft sowie für mehr Natur im Siedlungsraum;
- f) Erwerb und Pacht von Grundstücken insbesondere von Naturschutzobjekten, Kulturland und Wald;
- g) Vertretung der Interessen der Natur bei Behörden, Ergreifen von Rechtsmitteln;
- h) Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in der Gemeinde;
- i) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen;
- j) Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen.

Artikel 5: Mitglieder

- 1 Der VVB bietet folgende Mitgliederkategorien an:
- a) Aktive
- b) Familienmitglieder (Kollektiv)
- c) Jugendmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Freunde und Gönner
- 2 Natürliche und juristische Personen können auf schriftliches Gesuch hin als Mitglied aufgenommen werden.

Seite 1 von 4



- Die Aufnahme der Mitglieder a) bis c) erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme der Ehrenmitglieder erfolgt gemäss Artikel 6 hienach.
- 4 Abgewiesenen Personen steht das Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung offen.
- Jedes Mitglied hat den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind beitragsfrei.

Artikel 6: Ehrenmitglieder

- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben.
- 2 Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt.

Artikel 7: Austritt

- Austritte können nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austrittsgesuche sind schriftlich bis am 30. November dem Vorstand einzureichen.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

Artikel 8: Ausschluss

- Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2 Bei Mitgliedern, die den Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Aufforderung nicht bezahlen, erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des laufenden Jahres.
- Ausstehende Beiträge, einschliesslich derjenigen für das laufende Jahr sind noch zu entrichten.

Artikel 9: Organe

- 1 Organe sind:
 - die Hauptversammlung (HV)
 - der Vorstand
 - die Revisorinnen und Revisoren
 - Arbeitsgruppen
- 2 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen und Revisoren beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 10: Hauptversammlung (HV)

- Die ordentliche HV findet alljährlich, in der Regel vor Ende März statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 2 Eine ausserordentliche HV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche HV durchzuführen.
- Die Einladung zur HV ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens 3 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.
- 4 Anträge zuhanden der HV können von Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden.
- Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zuhanden der nächsten Hauptversammlung übergeben werden. Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.
- Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer HV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen
 - a) eine virtuelle HV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, die Diskussion kann auch vor der virtuellen Hauptversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail, oder
 - b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail durchführen.
- Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 10 Abs. 1–5 und Art. 12.

Seite 2 von 4



- Der Vorsitz der Hauptversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident oder bei Verhinderung ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied. Der Vorstand ernennt die Stimmenzähler.
- 9 Jede statutengemäss einberufene HV ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Sofern alle Mitglieder teilnehmen, können Beschlüsse der HV auch ohne Beachtung der Einladungsformalitäten gefasst werden.

Artikel 11: HV, Zuständigkeit

Die ordentliche HV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Jahresprogramms
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Festsetzen der Finanzkompetenz des Vorstandes
- h) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen und Revisoren
- k) Entscheid betreffend Rekurse gemäss Artikel 5
- I) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- n) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

Artikel 12: HV, Stimmrecht

- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.
- 2 Familienmitglieder verfügen ebenfalls nur über eine Stimme.
- Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst.
- 4 Für Wahlen und Abstimmungen gilt das relative Mehr der Stimmenden.

Artikel 13: Vorstand, Zusammensetzung

- Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Ressortverantwortlichen, zusammen mindestens 5 Mitgliedern.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit kommt ihr oder ihm der Stichentscheid zu.

Artikel 14: Vorstand, Zuständigkeit

- 1 Der Vorstand leitet den Verein.
- 2 Er besitzt alle Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind.
- 3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Artikel 15: Vorstand, Ehrenamtlichkeit

- Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
- Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 16: Rechnungsrevision

- 1 Die HV wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren.
- 2 Sie prüfen die Rechnung und stellen der HV schriftlichen Bericht und Antrag.

Artikel 17: Finanzen

Seite 3 von 4



- Einnahmen des Vereins sind insbesondere: Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Beiträge der Gemeinden, Überschüsse aus der Vereinstätigkeit und sonstige Einnahmen.
- Ausgaben des Vereins erfolgen insbesondere: für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der HV und des Vorstandes und für Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband BirdLife Berm und an BirdLife Schweiz.

Artikel 18: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 19: Haftung

- 1 Für die Verpflichtungen des VVB haftet nur das Vereinsvermögen.
- 2 Eine solidarische Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 20: Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden an der HV erforderlich.

Artikel 21: Auflösung des Vereins

- Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden an der HV notwendig.
- Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband BirdLife Bern zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben.
- Kommt es innerhalb von 5 Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen.
- 4 Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes.
- Voraussetzung ist die Steuerbefreiung des neuen Vereins beziehungsweise des Kantonalverbandes und der Sitz in der Schweiz.
- 6 Eine Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 22: Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 4. März 2025 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Unterseen, den 4. März 2025

Namens der Hauptversammlung:

Präsidentin Bakas kiju

Sekretär

Barbara Stäger

Gunther Klenk

Gunthe Klenk

